



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/ h70.017.05

Merkblattdatum
01/2021

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Merkblatt zur Sitzverlegung vom und ins Fürstentum Liechtenstein

1. Sitzverlegung einer Verbandsperson vom Ausland ins Inland¹

1.1 Allgemeines

Eine ausländische Verbandsperson kann ihren Sitz mit Genehmigung des Amtes für Justiz durch Eintragung ins Handelsregister ohne Auflösung im Ausland und Neugründung im Inland ins Inland verlegen.

1.2 Voraussetzungen für die Eintragung im Handelsregister

Die Genehmigung wird vom Amt für Justiz nur erteilt, wenn mit der Anmeldung zur Eintragung folgende Belege vorgelegt werden:

- (Amtlicher) Auszug aus dem Handelsregister am Ort des bisherigen Sitzes oder eine entsprechende amtlich beglaubigte oder notarielle Bestätigung der Existenz und der Organe der Verbandsperson, gegebenenfalls mit Apostille versehen;
- beglaubigte und allenfalls mit Apostille versehene Abschrift der bisher gültigen Statuten;
- formgerechter, d.h. öffentlich beurkundeter und sofern die Beurkundung nicht im Inland erfolgt, mit Apostille versehener Beschluss des zuständigen Organs² über die geplante Sitzverlegung und die an das liechtensteinische Recht angepassten neuen Statuten;
- Nachweis, dass die Sitzverlegung nach dem ausländischen Recht zulässig ist³;
- bei Kapitalgesellschaften der Revisionsbericht, sofern die Gesellschaft über eine Revisionsstelle verfügt, andernfalls ein adäquater Nachweis bzw. eine Erklärung der Verwaltung,⁴ dass das als voll einbezahlt erklärte statutarische Grundkapital im Zeitpunkt der Sitzverlegung gedeckt ist;
- Bestellung der nach liechtensteinischem Recht erforderlichen Organe (z.B. der Person, welche die Anforderungen nach Art. 180a PGR erfüllt) sowie der Repräsentanz bzw. die Bezeichnung einer inländischen Zustelladresse (Art. 239 PGR).

Die Genehmigung der Sitzverlegung durch das Amt für Justiz erfolgt durch die Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister.

¹ Art. 233 PGR

² Wird der Beschluss von einem österreichischen Notar beurkundet, ist keine Apostille erforderlich.

³ Es wird empfohlen, die Anforderungen an den Nachweis im Einzelfall vorab mit dem Amt für Justiz zu besprechen, da sich diese je nach Sitzstaat der ausländischen Verbandsperson unterscheiden.

⁴ Wird der Verwaltungsrat neu bestellt, hat die Erklärung durch den neu bestellten Verwaltungsrat zu erfolgen.

2. Sitzverlegung einer Verbandsperson vom Inland ins Ausland⁵

2.1 Allgemeines

Eine inländische Verbandsperson kann ihren Sitz mit Bewilligung des Amtes für Justiz ohne Auflösung im Inland ins Ausland verlegen. Die Genehmigung der geplanten Sitzverlegung ist beim Amt für Justiz zu beantragen und wird von diesem mittels Verfügung erteilt oder abgelehnt.

2.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Sitzverlegung ins Ausland

Die Bewilligung wird vom Amt für Justiz nur erteilt, wenn folgende Belege vorgelegt werden:

- Bestätigung, dass die geplante Sitzverlegung nach dem Recht des Bestimmungslandes zulässig ist;⁶
- formgerechter Beschluss des zuständigen Organs über die geplante Sitzverlegung⁷;
- Bestätigung, dass die Gläubiger unter Hinweis auf die bevorstehende Änderung des Gesellschaftsstatus öffentlich zur Anmeldung allfälliger Ansprüche aufgefordert wurden; ein einmaliger Gläubigeraufruf ist ausreichend;
- Glaubhaftmachung seitens der Verbandsperson, dass die Forderungen aller Gläubiger, die einen Anspruch auf Sicherstellung ihrer Forderungen haben und diesen geltend machen, angemessen sichergestellt wurden, soweit die Gläubiger nicht Befriedigung verlangen können.

Das Recht auf Sicherstellung steht den Gläubigern nur zu, wenn:

- Die Forderungen entweder vor oder spätestens einen Werktag nach der Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche nach Art. 234 Abs. 2 Ziff. 3 PGR entstanden sind;
- sie glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderungen durch die Sitzverlegung gefährdet wird; und
- sie ihren Anspruch dem Grund und der Höhe nach innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Aufforderung schriftlich anmelden;
- bei rechnungslegungspflichtigen Verbandspersonen die ordnungsgemäss unterzeichnete Jahresrechnung und der Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres samt Prüfungsbericht, welcher vom Amt für Justiz im Sinne von Art. 956 ff. PGR bekannt gemacht wurde;
- eine Bescheinigung der Steuerverwaltung, aus welcher hervorgeht, dass sämtliche fälligen Steuern in Liechtenstein bezahlt sind.

2.3 Löschung nach erfolgter Sitzverlegung ins Ausland

Die Löschung einer Verbandsperson wegen Verlegung ihres Sitzes ins Ausland erfolgt erst nach der Eintragung derselben im Bestimmungsland und wenn glaubhaft gemacht wird, dass:

- Die Gläubiger befriedigt oder deren Forderungen angemessen sichergestellt sind; oder
- die Gläubiger mit der Löschung der Verbandsperson einverstanden sind.

⁵ Art. 234 PGR

⁶ Soll der Sitz der Verbandsperson in die Schweiz verlegt werden, ist die Anführung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) ausreichend.

⁷ Wird nur die Tatsache der Sitzverlegung beschlossen, ist keine öffentliche Beurkundung erforderlich; wird gleichzeitig die Änderung der Statuten beschlossen, ist eine öffentliche Beurkundung des Beschlusses erforderlich.

Mit der Anmeldung zur Löschung im Handelsregister ist dem Handelsregister die sog. Löschungsbewilligung der Steuerverwaltung sowie ein entsprechender amtlicher und allenfalls mit Apostille versehener Auszug aus dem Handelsregister des Bestimmungslandes über die Eintragung der Verbandsperson einzureichen.

2.4 Gebühren für die Bewilligung der Sitzverlegung ins Ausland

Für die Verlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland wird eine Gebühr von CHF 600.00 erhoben.⁸

3. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*

⁸ Anhang 2 Pkt. B Ziff. 7 der Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren